

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00020 vom 24. März 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2024.00020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2024.00020)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00020 du 24 mars 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00020 del 24 marzo 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Januar

2021

sind

die

geänderten

Bestimmungen

des

Bundesgesetzes

über

Ergänzungsleistungen

zur

Alters-,

Hinterlassenen-

und

Invalidenversicherung

(ELG)

und

der

Verordnung

über

Ergänzungsleistungen

zur

Alters-,

Hinterlassenen-

und

Invalidenversicherung

(ELV)

in

Kraft

getreten.

Gemäss

den

allge meinen

übergangsrechtlichen

Regeln

sind

der

Beurteilung

vorbehältlich

beson derer

übergangsrechtlicher

Regelungen

jene

Rechtsnormen

zu

Grunde

zu

legen,

die

in

Geltung

standen,

als

sich

der

zu

den

materiellen

Rechtsfolgen

führende  
und  
somit  
rechtserhebliche  
Sachverhalt  
verwirklicht  
hat  
(BGE  
146  
V  
364  
E.  
7.1,  
144  
V  
210  
E.  
4.3.1,  
Urteil  
des  
Bundesgerichts  
9C\_145/2021  
vom  
**E. 1.1**  
Da  
der  
Streitwert  
Fr.  
30'000.--  
nicht  
übersteigt,  
fällt  
die  
Beurteilung

der  
Be schwerde  
in  
die  
einzelrichterliche  
Zuständigkeit  
(§  
11  
Abs.  
**E. 1.2**  
Am  
**E. 1.3**  
Die  
Übergangsbestimmungen  
zur  
Änderung  
vom  
22.  
März  
2019  
(EL-Reform,  
in  
Kraft  
ab  
1.  
Januar  
2021),  
wonach  
für  
Bezügerinnen  
und  
Bezüger  
von  
Ergän zungsleistungen,

für  
die  
die  
EL-Reform  
insgesamt  
einen  
tieferen  
Betrag  
der  
jähr lichen  
Ergänzungsleistungen  
oder  
einen  
Verlust  
des  
Anspruchs  
auf  
eine  
jährliche  
Ergänzungsleistung  
zur  
Folge  
hat,  
während  
dreier  
Jahren  
ab  
Inkrafttreten  
dieser  
Änderung  
das  
bisherige  
Recht  
gilt

(Abs.  
1),  
ist  
bezüglich  
des  
hier  
strittigen  
ZL-Anspruchs  
ab  
dem  
1.  
Januar  
2024  
nicht  
mehr  
anwendbar.  
Beachtlich  
ist  
die  
weitere  
Übergangsbestimmung  
zur  
Änderung  
vom  
20.  
Dezember  
2019,  
wonach  
für  
Bezügerinnen  
und  
Bezüger  
von  
Ergänzungsleistungen,

die  
im  
Zeitpunkt  
des  
Inkrafttretens  
der  
Änderung  
vom  
22.  
März  
2019  
(EL-Reform)

-  
wie  
hier  
die  
Versicherte

-  
bereits  
eine  
jährliche  
Ergänzungsleistung  
bezogen  
haben,

Art.

**E. 2**

Juli

2021

E.

3.1,

je

mit

Hinweisen ).

Da

hier  
der  
Anspruch  
auf  
Zusatzleistungen  
ab  
Januar  
2024  
(Urk.  
10/132-133,  
Urk.  
2)  
Gegenstand  
des  
Verfahrens  
bildet  
und  
eine  
Verfügung  
oder  
ein  
Ein sprache entscheid  
über  
Ergänzungsleistungen  
in  
zeitlicher  
Hinsicht  
lediglich  
für  
das  
Kalenderjahr  
Rechtsbeständigkeit  
entfaltet  
(BGE

141

V

255

E.

**E. 2.1**

Der

Bund

und

die

Kantone

gewähren

Personen,

welche

die

Voraussetzungen

nach

den

Art.

4–6

ELG

erfüllen,

Ergänzungsleistungen

zur

Deckung

ihres

Existenz bedarfs

(Art.

2

Abs.

1

ELG).

Diese

bestehen

aus

der  
jährlichen  
Ergänzungsleistung  
(Art.  
9-13  
ELG)  
und  
der  
Vergütung  
von  
Krankheits-  
und  
Behinderungskosten  
(Art.  
14-16  
ELG;  
Art.  
3  
Abs.  
1  
lit.  
a  
und  
b  
ELG).  
Die  
Kantone  
können  
über  
den  
Rahmen  
des  
ELG  
hinausgehende

Leistungen  
gewähren  
und  
dafür  
besondere  
Voraussetzungen  
festlegen  
(Art.  
2  
Abs.  
2  
ELG).  
Im  
Kanton  
Zürich  
werden  
nach  
Massgabe  
des  
ELG  
und  
des  
Gesetzes  
über  
die  
Zusatzleistungen  
zur  
eidgenössischen  
Alters-,  
Hinterlassenen-  
und  
Invalidenversicherung  
(ZLG)  
Zusatzleistungen

bestehend  
aus  
Ergänzungsleistungen  
gemäss  
ELG,  
Beihilfen  
(§

## **E. 2.2**

Die  
jährliche  
Ergänzungsleistung  
entspricht  
dem  
Betrag,  
um  
den  
die  
anerkannten  
Ausgaben  
die  
anrechenbaren  
Einnahmen  
übersteigen,  
mindestens  
jedoch  
dem  
höheren  
der  
in  
lit.  
a-b  
genannten  
Mindestbeträge  
(Art.

9

Abs.

1

ELG).

Die

aner kannten

Ausgaben

werden

in

Art.

10

ELG

einzel

aufgezählt

und

abschliessend

geregelt

(BGE

147

V

441

E.

3.3

mit

Hinweis).

**E. 2.3**

m2

grösser

gewesen

sei,

als

jenes

von

ihrer

Mitbewohnerin,  
habe  
die  
Ver sichert e  
nicht  
den  
grössten  
Teil  
der  
Wohnung  
für  
sich  
in  
Anspruch  
genommen.  
Der  
Maximalbetrag  
ausgehend  
vom  
Mietzinsmaximum  
der  
Mietzinsregion  
2  
für  
einen  
Zweipersonenhaushalt  
von  
jährlich  
Fr.  
20'220.--  
belaufe  
sich  
pro  
Mieter

auf  
Fr.  
10'110.--  
und  
dürfe  
auch  
bei  
Vorliegen  
eines  
Mietvertrages  
nicht  
über schritten  
werden  
(Urk.  
2). 3.2  
Die  
Beschwerdeführenden  
wenden  
dagegen  
ein,  
die  
Versicherte  
sei  
Hauptmieterin  
gewesen  
und  
nicht  
Untermieterin.  
Es  
habe  
ein  
reguläres  
Mietverhältnis  
zwischen

der  
Versicherten  
und  
der  
Eigentümerin  
der  
Wohnung  
vorgelegen.  
Gemäss  
Mietvertrag  
(Urk.  
3/10)  
sei  
der  
Versicherten  
ein  
Zimmer  
in  
der  
4½-Zimmerwohnung  
zur  
alleinigen  
Benutzung  
vermietet  
worden  
mit  
dem  
Nebenrecht,  
die  
allgemeinen  
Räume  
der  
Wohnung  
und

die  
Infrastruktur  
der  
ganzen  
Wohnung  
mitzubenutzen.  
Soweit  
die  
Beschwerdegegnerin  
sich  
auf  
Art.  
16c  
ELV  
berufe,  
verkenne  
sie,  
dass  
sich  
diese  
Bestimmung  
aufgrund  
des  
darin  
enthaltenen  
Verweises  
auf  
Art.  
9  
Abs.  
2  
ELG  
auf  
die

Wohnform

Familie

nach

Art.

10

Abs.

1

lit.

b

Ziff.

2

ELG

be ziehe.

Vorliegend

würden

die

Qualifikationsmerkmale

einer

Familie

nach

Rz.

3232.05

WEL

jedoch

fehlen.

Die

Versicherte

sei

weder

ein

Ehepaar

noch

eine

Person,

die  
mit  
in  
die  
Rentenberechnung  
eingeschlossen  
rentenberechtigten  
Waisen  
oder  
Kinder  
zusammengelebt  
habe.  
Die  
konkreten  
Wohnverhältnisse  
der  
Versicherten  
sein  
somit  
nicht  
unter  
Art.  
10  
Abs.  
1  
lit.  
b  
Ziff.  
2  
ELG  
subsumierbar.  
Die  
Definition  
einer

Wohngemeinschaft

nach

Rz.

3232.06

WEL

entspreche

hin sichtlich

der

personellen

und

sachlichen

Kriterien

den

Bestimmungen

über

die

Berechnung

der

jährlichen

Ergänzungsleistung

«wenn

mehrere

Personen

in

einer

Wohnung

leben»

gemäss

Rz.

3231.03

WEL.

Entscheidendes

Kriterium

bei

der  
Festlegung  
der  
Wohnform  
sei  
dabei  
der  
Grundsatz  
der  
Kostenaufteilung  
des  
Miet zinses  
auf  
die  
Mitbewohner.  
Das  
Qualifikationsmerkmal  
einer  
Wohngemein schaft  
sei  
somit  
das  
Prinzip  
der  
Kostenaufteilung  
des  
Mietzinses  
auf  
die  
zur  
Miete  
woh nenden  
Mitbewohner.  
Der

Grundsatz  
der  
Kostenaufteilung  
des  
Mietzinses  
auf  
die  
Mitbewohner  
setze  
aber  
ausnahmslos  
voraus,  
dass  
alle  
Mitbewohner,  
auf  
welche  
der  
Mietzins  
aufgeteilt  
werde,  
zur  
Miete  
wohnen  
würden.  
Dies  
gelte  
insbe sondere  
auch  
bei  
nur  
zwei  
Mitbewohnerinnen.  
Im

Fall  
der  
Versicherten  
gebe  
es  
keinen  
Mietzins,  
der  
auf  
mehrere  
Personen  
aufgeteilt  
werden  
könne.  
Die  
Wohnungs eigentümerin  
sei  
nicht  
Mieterin  
und  
bezahle  
daher  
mietrechtlich  
auch  
keinen  
Mietzins.  
Diese  
Rechtstatsache  
sei  
auch  
für  
die  
Bemessung  
der

jährlichen  
EL  
und  
für  
die  
Festlegung  
der  
Wohnform  
der  
Versicherten  
rechtsverbindlich.  
Demnach  
liege  
bezüglich  
der  
Wohnform  
und  
des  
Mietzinsmaximums  
gemäss  
Legaldefinition  
keine  
gemeinschaftliche  
Wohnform  
und  
damit  
keine  
Wohngemeinschaft  
vor.  
Die  
systematische  
Gesetzesauslegung  
führe  
zum

gleichen  
Ergebnis.  
So  
würden  
gemäss  
Rz.  
3232.04  
als  
alleine  
lebend  
alle  
Personen  
gelten,  
die  
in  
einem  
Einpersonenhaushalt  
leben  
würden.  
Der  
Begriff  
Haushalt  
bezeichne  
eine  
ökonomische  
Wirtschaftseinheit.  
Ein  
Einpersonenhaushalt  
sei  
somit  
eine  
ökonomische  
Wirtschaftseinheit,  
die

aus  
einer  
einzelnen  
Person  
bestehe  
und  
in  
der  
die  
Lebenshaltungskosten  
der  
Einzelperson,  
mithin  
auch  
der  
Mietzins,  
einzig  
von  
der  
Einzelperson  
getragen  
und  
nicht  
mit  
anderen  
Personen  
geteilt  
werde.  
Die  
Versicherte  
habe  
mit  
der  
Wohnungseigentümerin

keine  
Wirtschaftseinheit  
gebildet;  
es  
habe  
sich  
insbesondere  
um  
keine  
Familie  
im  
Sinne  
von  
Art.  
10  
Abs.  
1  
lit.  
b  
Ziff.  
2  
ELG  
gehandelt.  
Unabhängig  
davon,  
ob  
die  
Versicherte  
ein  
Haus,  
eine  
Wohnung  
oder  
ein

Zimmer  
mit  
dem  
Recht,  
die  
ganze  
Infrastruktur  
der  
Wohnung  
zu  
benutzen,  
gemietet  
habe  
und  
unabhängig  
davon,  
ob  
die  
Wohnungseigen tümerin  
in  
der  
gleichen  
Wohnung  
beziehungsweise  
im  
gleichen  
Haus  
gelebt  
habe,  
sei  
jedenfalls  
keine  
Wohnform  
gegeben

gewesen,  
in  
welcher  
der  
Mietzins  
auf  
die  
beiden  
Mit bewohnerinnen  
aufgeteilt  
werde  
und  
werden  
könne.  
Der  
Mietzins  
wie  
auch  
die  
anderen  
Lebenshaltungskosten  
der  
Versicherten  
sein  
allein  
von  
dieser  
finanziert  
worden.  
Demnach  
gelte  
die  
Wohnform  
der

Versicherten  
hinsichtlich  
d e s  
Miet zinsmaximums  
als  
Einpersonenhaushalt.  
Da  
die  
Versicherte  
gemäss  
Legaldefini tion  
des  
Begriffs  
Wohngemeinschaften  
(Rz.  
3232.06  
WEL)  
nicht  
in  
einer  
Wohn gemeinschaft,  
sondern  
gemäss  
der  
Legaldefinition  
des  
Begriffs  
Einzel personen haushalts  
als  
allein  
lebend  
gelte,  
sei  
Art.

10

Abs.

1 ter

ELG

respektive

Rz.

3232.08

WEL

nicht

auf

die

Versicherte

und

deren

Lebenssituation

hinsichtlich

Wohnform

anwendbar.

Wenn

eine

EL-beziehende

Person

zudem

eine

Wohnung

zusammen

mit

deren

Eigentümer

bewohne

und

zwischen

den

Parteien

ein  
Mietvertrag  
be stehe,  
sei  
dieser  
grundsätzlich  
zu  
beachten,  
und  
es  
sei  
der  
verein barte  
Mietzins  
bis  
zum  
zulässigen  
Maximum  
nach  
Kapitel  
3.2.3.2  
ff.  
WEL  
als  
Ausgabe  
zu  
be rücksichtigen.  
Vorausgesetzt  
sei,  
dass  
der  
Mietzins  
tatsächlich  
bezahlt

werde  
und  
nicht  
offensichtlich  
übersetzt  
sei.  
Es  
sei  
daher  
geradezu  
will kürlich,  
den  
recht sprechungsgemäss  
bis  
zum  
gesetzlichen  
Mietzinsmaximum  
zu  
beachtenden  
ver traglichen  
Mietzins,  
hier  
von  
Fr.  
13'200.--  
pro  
Jahr,  
über  
die  
Anwendung  
eines  
falschen  
Mietzinsmaximums  
wieder

zu  
kürzen.  
Da  
die  
Ver sicherte  
auch  
bezüglich  
des  
Mietzinsmaximums  
als  
Einpersonehaushalt  
gelte,  
sei  
auf  
sie  
das  
Mietzins maximum  
für  
eine  
allein  
lebende  
Person  
anzu wenden.  
Dazu  
werde  
auf  
Rz.  
3232.04  
und  
3231.06  
WEL  
und  
auf  
das

Urteil  
des  
Bundesgerichts  
P  
75/02  
vom  
16.  
Februar  
2005  
verwiesen.  
Dabei  
seien  
die  
formellen  
Voraussetzungen  
für  
die  
Beachtung  
des  
vertraglichen  
Mietzinses  
nach  
Rz.  
3231.06  
WEL  
erfüllt.  
So  
sei  
der  
(vertraglich  
vereinbarte)  
Mietzins  
seit  
Beginn

des  
Bezuges  
von  
Ergänzungsleistungen  
regel mässig  
und  
pünktlich  
an  
die  
Eigentümerin  
über wiesen  
worden.  
Auch  
sei  
der  
Miet zins  
von  
Fr.  
1'100.--  
pro  
Monat  
inklusive  
Nebenkosten  
respektive  
von  
Fr.  
13'200.--  
pro  
Jahr  
nicht  
und  
schon  
gar  
nicht

offensichtlich  
übersetzt.  
Denn  
der  
Wohnraum  
und  
die  
Infrastruktur,  
welcher  
der  
Versicherten  
in  
der  
4½-Wohnung  
mit  
155  
m<sup>2</sup>  
Wohnfläche  
und  
zwei  
Balkonen  
samt  
Nebenräumen  
(Keller,  
Bastelraum,  
eigene  
Waschküche,  
zwei  
Garagenplätze  
in  
der  
Tiefgarage)  
zur  
Verfügung

gestanden  
habe,  
seien  
hinsichtlich  
Wohnqualität  
mindestens  
gleichwertig  
wie  
jene  
einer  
1-  
oder  
2-Zimmerwohnung.  
Der  
ortsübliche  
Mietzins  
für  
eine  
solche  
Wohnung  
im  
Züricher Oberland  
in  
Stadtnähe  
beginne  
bei  
zirka  
Fr.  
1'000.--  
und  
sei  
nach  
oben  
offen.

Auch  
mit  
Blick  
auf  
die  
Finanzierungs-  
und  
Gebäude unterhaltskostenrechnung  
der  
Eigentümerin  
sei  
der  
Mietzins  
von  
Fr.  
13'200.--  
pro  
Jahr  
verhältnismässig.  
So  
würden  
ausgehend  
vom  
Verkehrswert  
der  
Eigen tumswohnung  
von  
über  
1,1  
Millionen  
bei  
einer  
Verzinsung  
des

Eigen kapitals  
mit  
3,3  
%  
jährliche  
Finanzierungskosten  
von  
Fr.  
33'000.--  
resultieren.  
Der  
Anteil  
an  
den  
Nebenkosten  
der  
Stockwerkeigen tümergemeinschaft  
habe  
im  
Jahr  
2022  
rund  
Fr.  
4'900.--  
betragen,  
die  
durch durchschnittliche n  
Kosten  
für  
kleinere  
Unterhaltskosten  
zirka  
Fr.  
2'000.--

pro  
Jahr.  
Dies  
ergebe  
ohne  
die  
Aufwendungen  
für  
die  
Versteuerung  
des  
Eigenmietwertes  
jährliche  
Immobilienkosten  
von  
mindestens  
Fr.  
39'900.--.  
Auch  
aus  
Eigentümersicht  
sei  
der  
Mietzins  
von  
Fr.  
13'200.--  
pro  
Jahr  
für  
die  
Miete  
des  
grössten

Schlafzimmers  
der  
Wohnung  
samt  
Mitbenutzung  
der  
allgemeinen  
Räume  
und  
Infrastruktur  
der  
Wohnung  
in  
keiner  
Weise  
übersetzt.  
Die  
Beschwerdegegnerin  
ver wende  
bei  
der  
Bemessung  
des  
anrechenbaren  
Mietzinses  
beziehungsweise  
bei  
der  
Prüfung  
der  
Angemessenheit  
des  
Mietzinses  
offenbar

den  
steuerlichen  
Eigenmietwert  
der  
Wohnung,  
wofür  
indes  
eine  
gesetzliche  
Grundlage  
fehle.  
Die  
Beschwerdegegnerin  
stütze  
sich  
dabei  
mutmasslich  
auf  
Art.  
10  
Abs.  
1  
lit.  
c  
ELG  
und  
Art.  
12  
ELV.  
Diese  
beiden  
Bestimmungen  
würden  
indessen

den  
anrechenbaren  
Mietwert  
für  
vom  
EL- Bezüger  
selbst  
bewohnten  
Wohneigentum  
und  
das  
Einkommen  
von  
EL-Bezügern  
aus  
dessen  
untervermieteten  
Wohneigentum  
regeln.  
Der  
Eigenmietwert  
sage  
jedoch  
nichts  
darüber  
aus,  
zu  
welchem  
Preis  
der  
Eigentümer  
seine  
Immobilie  
vermieten

dürfe;  
es  
gelte  
die  
Privatautonomie.  
Die  
Versicherte  
habe  
zur  
Miete  
gewohnt  
und  
habe  
kein  
eigenes  
Wohneigentum  
bewohnt;  
sie  
habe  
der  
Wohnungseigentümerin  
den  
vertraglich  
vereinbarten  
Miet zins  
bezahlt.  
Es  
sei  
bezüglich  
der  
Angemessenheit  
des  
Miet zinses  
als

Vergleichs grösse  
der  
Markt mietwert  
und  
nicht  
der  
Eigenmietwert  
her anzuziehen.  
Eine  
andere  
Frage  
sei,  
ob  
der  
vertragliche  
Mietzins  
das  
für  
die  
recht lich  
massgebende  
Wohnform  
gesetzliche  
Mietzinsmaximum  
einhalte,  
was  
hier  
zutreffe.  
Zusammen gefasst  
sei  
somit  
der  
effektive  
vertragliche

Mietzins  
von  
jährlich  
Fr.  
13'200.--  
in  
die  
EL-Berechnung  
einzubeziehen  
und  
das  
Mietzinsmaximum  
für  
einen  
Einpersonenhaushalt  
in  
der  
Region  
2  
von  
Fr.  
17'040.--  
anzuwenden  
(Urk.  
1  
S.  
3  
ff.).  
Ferner  
habe  
die  
Beschwerdegegnerin  
das  
rechtliche

Gehör  
ver letzt,  
indem  
sie  
auf  
die  
Beanstandungen  
in  
der  
Einsprache  
nicht  
eingegangen  
sei  
(Urk.  
1  
S.  
3).  
3.3  
Vorab  
ist  
die  
formell-rechtliche  
Rüge  
der  
Beschwerdeführenden  
zu  
beurteilen,  
die  
Beschwerdegegnerin  
habe  
sich  
mit  
ihren  
Einwänden

in  
der  
Einsprache  
(Urk.  
3/8)  
unzureichend  
auseinandergesetzt  
(Urk.  
1  
S.  
3).  
Damit  
machen  
sie  
eine  
Verletzung  
der  
Begründungspflicht  
respektive  
des  
Anspruchs  
auf  
rechtliches  
Gehör  
(Art.  
42  
ATSG,  
Art.  
57a  
Abs.  
1  
IVG,  
Art.  
29

Abs.  
2  
der  
Bundesverfassung;  
vgl.  
BGE  
132  
V  
387  
E.  
5.1,  
124  
V  
180  
E.  
1a)  
geltend.  
Aus  
dem  
angefochtenen  
Entscheid  
geht  
hinreichend  
ausführlich  
begründet  
her vor,  
von  
welchen  
Überlegungen  
sich  
die  
Beschwerdegegnerin  
bei  
ihrem

Entscheid  
hat  
leiten  
lassen,  
dass  
und  
weshalb  
sie  
vom  
Mietzinsmaximum  
für  
einen  
Zwei personenhaushalt  
in  
der  
Mietzinsregion  
2  
von  
Fr.  
20'220.--  
ausging  
und  
davon  
den  
Betrag  
für  
eine  
Person  
von  
Fr.  
10'110.--  
als  
anerkannte  
Mietausgabe

pro  
Jahr  
berücksichtigt  
hat  
(Urk.  
2  
S.  
3  
ff.).  
Die  
Beschwerdeführenden  
konnten  
ihr  
Anliegen  
ferner  
in  
voller  
Kenntnis  
der  
Sache  
in  
diesem  
Verfahren  
sachgerecht  
vor  
einer  
Beschwerdeinstanz  
vortragen,  
die  
sowohl  
den  
Sachverhalt  
als  
auch

die  
Rechtslage  
frei  
überprüft  
(vgl.  
BGE  
127  
V  
431  
E.  
3d/aa).  
Eine  
Verletzung  
der  
Begründungs pflicht  
ist  
nicht  
auszumachen,  
zumal  
sich  
die  
Verwaltung  
rechtsprechungsgemäss  
auf  
die  
für  
den  
Entscheid  
wesentlichen  
Gesichtspunkte  
beschränken  
kann  
und  
sich

nicht  
ausdrücklich  
mit  
jeder  
tatbeständlichen  
Behauptung  
und  
jedem  
rechtlichen  
Einwand  
auseinandersetzen  
muss  
(BGE  
124  
V  
180  
E.  
1a  
und  
E.  
2b,  
126  
V  
75  
E.  
5b/dd;  
Urteil  
des  
Bundesgerichts  
8C\_30/2016  
vom  
8.  
März  
2016

E.  
2  
mit  
Hinweisen).  
Erst  
recht  
liegt  
hier  
keine  
besonders  
schwerwiegende,  
die  
Heilung  
des  
Verfahrensmangels  
ausschlies sende  
Gehörsverletzung  
vor,  
welche  
von  
Amtes  
wegen  
zur  
Aufhebung  
der  
mit  
dem  
Verfahrensfehler  
behafteten  
Verfügung  
führen  
würde  
(vgl.  
BGE

124

V

180

E.

4a

mit

Hinweisen). 3.4

In

materiell-rechtlicher

Hinsicht

ist

strittig

und

zu

prüfen

ist,

ob

die

Beschwerde gegnerin

in

der

ZL-Berechnung

für

das

Jahr

2014

(ab

dem

1.

Januar

2024)

zu

Recht

Ausgaben

für  
die  
Miete  
von  
Fr.  
10'110.--  
pro  
Jahr  
respektive  
Fr.  
842.50  
pro  
Monat  
angerechnet  
hat  
(Urk.  
10/132,  
Urk.  
10/136). 4. 4.1  
Unstrittig  
und  
belegt  
ist,  
dass  
die  
Versicherte  
in  
der  
hier  
interessierenden  
Zeit  
ab  
dem  
1.

Januar

2024

bis

zu

ihrem

Tod

im

Februar

2024

als

Mieterin

in

der

4.5-Zimmerwohnung

ihrer

Schwester

in

der

Gemeinde

C.\_\_\_\_

lebte .

Gemäss

dem

Mietvertrag

vom

11.

August

2014

umfasste

die

Miete

die

Alleinnutzung

eines

Schlafzimmers  
(das  
grösste  
der  
Wohnung)  
und  
die  
Mitbenutzung  
der  
ganzen  
Eigentumswohnung  
sowie  
der  
Nebenträume  
zusammen  
mit  
der  
Vermieterin.  
Das  
Mietobjekt  
lag  
danach  
im  
1.  
Obergeschoss  
und  
umfasste  
zirka  
150  
m<sup>2</sup>  
Wohnfläche  
sowie  
einen  
Keller,

einen  
Bastelraum  
und  
eine  
Waschküche.  
Der  
Mietzins  
betrug  
Fr.  
1'100.--  
pro  
Monat  
inklusive  
Nebenkosten  
(Urk.  
10/11).  
4.2 4.2.1  
Da  
die  
Versicherte  
somit  
mit  
der  
Eigentümerin  
der  
gemieteten  
Räumlichkeiten  
zusammenwohnte  
und  
zwischen  
diesen  
ein  
Mietvertrag  
bestand,

ist  
grundsätzlich  
der  
so  
ausgewiesene  
effektive  
Mietzins  
von  
Fr.  
1'100.--  
pro  
Monat  
zu  
beachten.  
Denn  
dabei  
ist  
unbestritten,  
dass  
dieser  
Mietzins  
tatsächlich  
bezahlt  
wurde;  
auch  
wurde  
zu  
Recht  
nicht  
in  
Frage  
gestellt,  
dass  
die

Höhe  
des  
Mietzinses  
nicht  
offen sichtlich  
übersetzt  
war.  
Unter  
diesen  
Umständen  
gilt  
es  
rechtsprechungs gemäss  
dem  
Mietvertrag  
Rechnung  
zu  
tragen ,  
weshalb  
Art.  
16c  
ELV  
nicht  
(analog)  
zur  
Anwendung  
kommt  
(Urteil  
des  
Bundesgerichts  
P  
75/02  
vom  
16.

Feb ruar  
2005  
E.  
4;  
vgl.  
auch  
Carigiet / Koch,  
Ergä nzungsleistungen  
zur  
AHV-IV,  
3.  
Aufl.  
2021,  
Rz.  
488;  
Rz.  
3231.06  
der  
Wegleitung  
über  
die  
Ergänzungsleistungen  
zur  
AHV  
und  
IV  
[WEL],  
gültig  
ab  
1.  
April  
2011,  
Stand  
1.

Januar  
2024).  
Da  
auch  
bei  
der  
Miete  
der  
Grundsatz  
der  
angemessenen  
Existenzsicherung  
gilt,  
wird  
der  
effektive  
Mietzins  
aber  
nur  
berücksichtigt,  
wenn  
er  
ein  
gewisses  
Maximum  
nicht  
überschreitet  
( Carigiet / Koch ,  
a.a.O.,  
Rz.  
481).  
Wie  
die  
Beschwerdegegnerin

im  
angefochtenen  
Entscheid  
(Urk.  
2  
S.  
2)  
zutreffend  
ausführte,  
ist  
das  
beachtliche  
Mietzinsmaximum  
respektive  
der  
«jährliche  
Höchstbetrag»  
gemäss  
Art.  
10  
Abs.  
1  
lit.  
b  
ELG  
von  
den  
drei  
Faktoren  
Mietzinsregion,  
Wohnform  
und  
(massgebende)  
Haushaltsgrösse

abhängig  
( Carigiet / Koch,  
a.a.O. ,  
Rz.  
482 ;  
Rz.  
3232.01  
WEL ).  
4.2.2  
Die  
Parteien  
gehen  
aufgrund  
der  
Lage  
des  
Mietobjekts  
in  
der  
Gemeinde  
C.\_\_\_\_  
zutreffend  
von  
der  
Mietzinsregion  
2  
aus,  
was  
den  
Gemeinden  
mit  
den  
Kategorien  
«städtisch»

und

«intermediär»

entspricht

( vgl.

Art.

### **E. 2.3.1**

Als

Ausgaben

anzurechnen

sind

bei

zu

Hause

lebenden

Personen

unter

anderem

der

Mietzins

einer

Wohnung

und

die

damit

zusammenhängenden

Nebenkosten;

der

jährliche

Höchstbetrag

für

allein

lebende

Personen

beträgt

Fr.  
17'580.--  
in  
der  
Region  
1,  
Fr.  
17'040.--  
in  
der  
Region  
2  
und  
Fr.  
15'540.--  
in  
der  
Region  
3  
(Art.  
10  
Abs.  
1  
lit.  
b  
Ziff.  
1  
ELG;  
in  
der  
vom  
1.  
Januar  
2023

bis  
31.  
Dezember  
2024  
gültig  
gewesenen  
Fassung;

vgl.  
auch

Art.

2

der

V

### **E. 2.3.2**

Gemäss

Art.

16c

ELV

ist

der

Mietzins

auf

die

einzelnen

Personen

aufzuteilen,

wenn

Wohnungen

oder

Einfamilienhäuser

auch

von

Personen

bewohnt

werden,  
welche  
nicht  
in  
die  
EL-Berechnung  
eingeschlossen  
sind.  
Die  
Mietzinsanteile  
der  
Personen,  
welche  
nicht  
in  
die  
EL-Berechnung  
eingeschlossen  
sind,  
werden  
bei  
der  
Berechnung  
der  
jährlichen  
Ergänzungsleistung  
ausser  
Betracht  
gelassen  
(Abs.  
1).  
Die  
Aufteilung  
hat

grundsätzlich  
zu  
gleichen  
Teilen  
zu  
erfolgen  
(Abs.  
2).  
Unter  
die  
Aufteilung  
nach  
Art.  
16c  
ELV  
fallen  
auch  
die  
mit  
dem  
Mietzins  
der  
Wohnung  
oder  
des  
Einfamilienhauses  
zusammenhängenden  
Nebenkosten  
nach  
Art.  
10  
Abs.  
1  
lit.

b  
erster  
Satz  
ELG  
(vgl.  
BGE  
127  
V  
10  
E.  
6b  
zum  
gleichlautenden  
Art.  
3b  
Abs.  
1  
lit.  
b  
erster  
Satz  
des  
bis  
Ende  
2007  
gültig  
gewesenen  
ELG  
vom  
19.  
März  
1965).  
Die  
Verordnungsregelung

von  
Art.  
16c  
ELV  
ist  
gesetzmässig.  
Sie  
dient  
dazu,  
die  
indirekte  
Finanzierung  
von  
Personen,  
die  
nicht  
in  
die  
EL-Berechnung  
einge schlossen  
sind,  
zu  
verhindern  
(BGE  
130  
V  
263  
E.  
5.1,  
127  
V  
10  
E.  
5d;

Urteil  
des  
Bundesgerichts  
9C\_519/2019  
vom  
14.  
Januar  
2020  
E.  
3.3.2).  
Nach  
der  
Rechtsprechung  
setzt  
die  
Aufteilung  
des  
Mietzinses  
nicht  
voraus,  
dass  
die  
Wohnung  
oder  
das  
Einfamilienhaus  
gemeinsam  
gemietet  
ist  
und  
sich  
die  
Mitbewohner  
am

Mietzins  
beteiligen;  
vielmehr  
genügt  
im  
Sinne  
des  
massgeblichen  
Anknüpfungspunktes  
das  
gemeinsame  
Bewohnen  
(BGE  
142  
V  
299  
E.  
3.2,  
127  
V  
10  
E.  
6b).  
Ein  
Abweichen  
vom  
Grundsatz  
der  
gleichmässigen  
Aufteilung  
des  
Mietzinses  
nach  
Köpfen

wird  
nur  
in  
engen  
Grenzen  
zugelassen,  
namentlich  
dann,  
wenn  
die  
Aufteilung  
zu  
gleiche  
Teilen  
im  
Einzelfall  
zu  
einem  
stossen den  
Ergebnis  
führen  
würde  
(BGE  
127  
V  
10  
E.  
5d).  
So  
kann  
der  
Umstand,  
dass  
eine

Person  
den  
grössten  
Teil  
der  
Wohnung  
für  
sich  
in  
Anspruch  
nimmt  
oder  
dass  
das  
gemeinsame  
Wohnen  
auf  
einer  
rechtlichen  
oder  
sittlich  
beziehungsweise  
moralisch  
begründeten  
(Unterstützungs-)Pflicht  
beruht,  
rechtsprechungsgemäss  
zu  
einer  
anderen  
Aufteilung  
des  
Mietzinsabzuges  
und

-

ausnahmsweise

-

auch

zu

einem

Absehen

von

einer

Mietzinsaufteilung

Anlass

geben

(BGE

142

V

299

E.

3.2.1-2,

130

V

263

E.

5.3,

je

mit

Hinweisen;

Urteil

des

Bundesgerichts

9C\_242/2018

vom

21.

Februar

2019

E.  
4.1;  
vgl.  
auch  
Carigiet/Koch,  
Ergänzungsleistungen  
zur  
AHV/IV,  
3.  
Aufgabe  
2021,  
S.  
193  
f.  
Rz.  
486  
f.).  
Ebenso  
können  
besondere  
Umstände  
wie  
ein  
effektiv  
höherer  
Beitrag  
der  
nicht  
EL-berechtigten  
Untermieter  
an  
den  
Mietzins  
ein

Abweichen  
vom  
Grundsatz  
der  
Aufteilung  
des  
Mietzinses  
nach  
Köpfen  
recht fertigen  
(Urteil  
des  
Bundesgerichts  
9C\_301/2023  
vom  
2.  
Mai  
2024  
E.  
6.3.2  
mit  
Hinweisen).

**E. 2.3.3**

Art.  
16c  
ELV  
ist  
sinngemäss  
anwendbar,  
wenn  
ein  
nicht  
in  
die

EL-Berechnung  
eingeschlossener  
Mitbewohner  
Eigentümer  
oder  
Nutzniesser  
der  
Wohnung  
oder  
des  
Einfamilienhauses  
ist.  
Besteht  
ein  
Mietvertrag  
und  
leistet  
der  
EL-Ansprecher  
oder  
-  
Bezüger  
effektiv  
den  
vereinbarten  
Mietzins,  
so  
ist  
dieser  
massgeblich,  
so fern  
er  
nicht  
als

offensichtlich  
übersetzt  
erscheint.  
Andernfalls  
ist  
zur  
Bestimmung  
des  
abzugsfähigen  
Mietzinses  
der  
Mietwert  
nach  
Art.  
12  
Abs.  
1  
ELV  
heranzuziehen  
und  
auf  
die  
einzelnen  
Personen  
aufzuteilen  
(Urteil  
des  
Bundesgerichts  
P  
42/06  
vom  
2.  
November  
2006

E.

5.1.2

mit

Hinweisen). 3. 3.1

Die

Beschwerdegegnerin

führte

zur

Begründung

des

angefochtenen

Einsprache entscheidendes

aus,

per

1.

Januar

2024

sei

die

Übergangsfrist

für

das

neue

Ergänzungsleistungsgesetz

vom

1.

Januar

2021

abgelaufen.

Bis

Ende

Dezember

2023

sei

bei  
der  
Versicherten  
aufgrund  
der  
Übergangsfrist  
der  
maximale  
Mietzins  
für  
alleinlebende  
Personen  
in  
der  
Region  
2  
von  
monatlich  
Fr.  
1'100.--  
(Fr.  
13'200.--  
pro  
Jahr)  
angerechnet  
worden.  
Nach  
Ablauf  
der  
Übergangsfrist  
sien  
ein  
Mietzins  
von

monatlich  
Fr.  
842.50  
(Fr.  
10'110.--  
jährlich)  
angerechnet  
worden,  
was  
dem  
Mietzinsmaximum  
für  
eine  
Einzelperson  
in  
einem  
Zweipersonenhaushalt  
in  
der  
Mietzinsregion  
2  
entspreche.  
Das  
Mietzinsmaximum  
sei  
von  
den  
drei  
Faktoren  
Mietzinsregion,  
Wohnform  
und  
Haushaltsgrösse  
abhängig .

Unbestritten  
sei  
die  
massgebliche  
Mietzinsregion  
2  
der  
Gemeinde  
C.\_\_\_\_.  
Bezüglich  
der  
Wohnform  
sei  
gemäss  
dem  
eingereichten  
Mietvertrag  
und  
dem  
Wohnungsplan  
von  
einem  
Zweipersonenhaushalt  
auszugehen,  
da  
die  
Versicherte  
zusammen  
mit  
ihrer  
Schwester  
in  
deren  
Eigentumswohnung

gewohnt  
habe,  
die  
nicht  
in  
der  
EL-Berechnung  
eingeschlossen  
sei.  
Dabei  
sei  
es  
unerheblich,  
ob  
die  
Versicherte  
Unter mieterin  
oder  
Hauptmieterin  
gewesen  
sei.  
Gemäss  
Art.  
10  
Abs.  
1 ter  
ELV  
(richtig:  
ELG)  
gelange  
bei  
Wohngemeinschaften,  
bei  
denen

eine  
EL-berechtigte  
Person  
einer  
mit  
einer  
oder  
mehreren  
Personen  
zusammenlebt,  
die  
nicht  
in  
die  
EL-Berechnung  
eingeschlossen  
sind,  
unabhängig  
von  
der  
Haus haltsgrösse  
immer  
das  
Mietzinsmaximum  
einer  
Person  
in  
einem  
Zweiper sonenhaushalt  
zur  
Anwen dung.  
Ausnahmen  
von  
diesem

Grundsatz  
seien  
nur  
in  
engen  
Grenzen  
zugelassen,  
so  
zum  
Beispiel,  
wenn  
eine  
Person  
den  
grössten  
Teil  
der  
Wohnung  
für  
sich  
in  
Anspruch  
nehme.  
Da  
das  
allein  
von  
der  
Versicherten  
benutzte  
Schlafzimmer  
nur  
**E. 6**  
November

2020

E.

2.1) ,

finden

die

ab

dem

1.

Januar

2021

geltenden

Normen

auf

den

vorliegenden

Fall

Anwendung

und

werden

in

dieser

Fassung

zitiert.

**E. 10**

Abs.

1 ter

ELG

ist

bei

der

vorliegenden

Anspruchsprüfung

ab

Januar

2024

somit

anwendbar.

2.

**E. 13**

ff.

ZLG)

und

Zuschüssen

(§

19a

ZLG)

ausgerichtet

(§

1

Abs.

1

lit.

a-c

ZLG).

Gemäss

§§

**E. 15**

und

19a

Abs.

3

ZLG

finden

die

Vorschriften,

die

für

die

jährliche  
Ergänzungsleistung  
nach  
Art.  
9  
ff.  
ELG  
gelten,  
entsprechende  
Anwendung  
auf  
die  
Beihilfen  
und  
Zuschüsse,  
soweit  
im  
ZLG  
nichts  
Abweichendes  
bestimmt  
ist.  
Die  
Gemeinden  
können  
Gemeindezuschüsse  
zu  
den  
Beihilfen  
gewähren  
(§  
**E. 20**  
Abs.  
1

ZLG).

**E. 23**

vom

12.

Oktober

2022

über

Anpassungen

bei

den

Ergänzungsleistungen

zur

AHV/IV

und

bei

den

Über brückungsleistungen

für

ältere

Arbeitslose,

in

Kraft

seit

1.

Januar

2023 ).

Bei

mehreren

im

gleichen

Haushalt

lebenden

Personen

ist

für  
die  
zweite  
bis  
vierte  
weitere  
Person  
ein  
nach  
den  
Regionen  
abgestufter  
zusätzlicher  
Betrag  
nach  
Art.  
10  
Abs.  
1  
lit.  
b  
Ziff.  
2  
ELG  
hinzuzurechnen,  
und  
zwar  
für  
die  
zweite  
Person  
zusätzlich  
Fr.  
3'240.--

in  
den  
Regionen

1

und

3

sowie

Fr.

3'180.--

in

der

Region

2,

für

die

dritte

Person

zusätzlich

Fr.

2'280.--

in

der

Region

1

und

Fr.

1'920.--

in

den

Regionen

2

und

3

sowie

für  
die  
vierte  
Person  
zusätzlich  
Fr.  
2'100.--  
in  
der  
Region  
1,  
Fr.  
1'980.--  
in  
der  
Region  
2  
und  
Fr.  
1'680.--  
in  
der  
Region  
3.  
Nach  
Art.  
10  
Abs.  
1 bis  
ELG  
wird  
bei  
mehreren  
im

gleichen  
Haushalt  
lebenden  
Personen  
der  
Höchstbetrag  
der  
anerkannten  
Mietkosten  
für  
jede  
anspruchsberechtigte  
oder  
in  
die  
gemeinsame  
Berechnung  
der  
Ergänzungsleistungen  
eingeschlossene  
Person  
nach  
Art.  
9  
Abs.  
2  
ELG  
(Ehegatten;  
Personen  
mit  
rentenberechtigten  
Waisen  
oder  
rentenberechtigten

Kindern;  
rentenberechtigte  
Waisen)  
einzeln  
fest gesetzt  
und  
die  
Summe  
der  
anerkannten  
Beträge  
durch  
die  
Anzahl  
aller  
im  
Haus halt  
lebenden  
Personen  
geteilt.  
Zusatzbeträge  
werden  
nur  
für  
die  
zweite  
bis  
vierte  
Person  
gewährt.  
Art.  
10  
Abs.  
1 ter

Satz  
2  
ELG  
ermächtigt  
den  
Bundesrat,  
zur  
Bemessung  
des  
Höchstbetrages  
der  
anerkannten  
Mietkosten  
für  
Ehepaare,  
bei  
denen  
beide  
Ehegatten  
zusammen  
in  
einer  
gemeinschaftlichen  
Wohnform  
leben  
(lit.  
a)  
und  
für  
Personen,  
die  
zusammen  
mit  
rentenberechtigten

Waisen  
oder  
mit  
Kindern,  
die  
einen  
Anspruch  
auf  
eine  
Kinderrente  
der  
AHV  
oder  
IV  
begründen,  
in  
einer  
gemeinschaftlichen  
Wohnform  
leben  
(lit.  
b),  
eine  
Sonderregelung  
vorzusehen.  
Ge stützt  
darauf  
hat  
der  
Bundesrat  
Art.  
16c bis  
ELV  
erlassen,

der  
wie  
folgt  
lautet:  
Leben  
mehrere  
Personen,  
deren  
jährliche  
Ergänzungsleistung  
nach  
Art.  
9  
Abs.  
2  
ELG  
gemeinsam  
berechnet  
wird,  
mit  
weiteren  
Personen  
in  
einer  
gemeinschaftlichen  
Wohnform,  
so  
werden  
die  
Zusatzbeträge  
für  
den  
Höchstbetrag  
des

aner kannten  
Mietzinses  
nach  
Art.  
10  
Abs.  
1  
lit.  
b  
ELG  
nur  
für  
diejenigen  
Perso nen  
gewährt,  
die  
in  
die  
gemeinsame  
Berechnung  
eingeschlossen  
sind.  
Art.  
10  
Abs.  
1 bis  
erster  
Satz  
ELG  
ist  
nicht  
anwendbar.  
Für  
(Einzel-)Personen,

die  
in  
gemeinschaftlichen  
Wohnformen  
leben  
und  
bei  
denen  
keine  
gemeinsame  
Berechnung  
nach  
Art.  
9  
Abs.  
2  
ELG  
erfolgt,  
gilt  
gemäss  
Art.  
10  
Abs.  
1 ter  
Satz  
1  
ELG  
-  
unabhängig  
von  
der  
Haushaltsgrösse  
-  
der

jährliche  
Höchstbetrag  
der  
anerkannten  
Mietkosten  
für  
eine  
Person  
in  
einem  
Haushalt  
mit  
zwei  
Personen.

**E. 26**

Abs.

2

ELV

und

Art.

1

i.Vm.

Anhang

1

der

Verordnung

des

EDI

vom

14.

Juni

2021

[ Stand

am

1.  
Januar  
2024 ]  
über  
die  
Zuteilung  
der  
Gemeinden  
zu  
den  
drei  
Mietzinsregionen  
nach  
dem  
ELG  
und  
dem  
Bundesgesetz  
über  
Überbrückungsleistungen  
für  
ältere  
Arbeitslose  
(SR  
831.301.114) .  
Der  
Höchstbetrag  
für  
die  
Gemeinde  
C.\_\_\_\_  
wurde  
gestützt  
auf

Art.

10

Abs.

1 sexies

ELG

(in

Verbindung

mit

Art.

26a

ELV)

weder

gesenkt

noch

erhöht

(Art.

2

in

Verbindung

mit

Anhang

2

Verordnung

über

die

Zuteilung

der

Mietzinsregionen).

4.2. 3

Bezüglich

der

Wohnform

unterscheidet

das

Gesetz  
zwischen  
allein  
lebenden  
Personen  
(Art.  
10  
Abs.  
1  
lit.  
b  
Ziff.  
1  
ELG)  
und  
mehreren  
im  
gleichen  
Haushalt  
lebenden  
Personen  
(Art.  
10  
Abs.  
1  
lit.  
b  
Ziff.  
2  
ELG).  
Bei  
mehreren  
im  
gleichen

Haushalt  
lebenden  
Personen  
sieht  
das  
Gesetz  
in  
Art.  
10  
Abs.  
1 bis  
und  
Abs.  
1 ter  
ELG  
zusätzliche  
Bestimmungen  
vor.  
Die  
Versicherte  
lebte  
in  
der  
Zeit  
ab  
Januar  
2024  
(weiterhin)  
mit  
einer  
weiteren  
Person  
im  
gleichen

Haushalt.  
Entgegen  
der  
Ansicht  
der  
Beschwerdeführenden  
fällt  
daher  
die  
Anwendung  
von  
Art.  
10  
Abs.  
1  
lit.  
b  
Ziff.  
1  
ELG  
(in  
der  
vom  
1.  
Januar  
2023  
bis  
**E. 31**  
Dezember  
2024  
gültig  
gewesenen  
Fassung)  
respektive

das  
Mietzinsmaximum  
einer  
allein  
lebenden  
Person  
von  
Fr.  
17'040.--  
(Region  
2)  
ausser  
Betracht.  
Den  
Ausführungen  
der  
Beschwerdeführenden  
dazu  
kann  
nicht  
gefolgt  
werden.  
Insbesondere  
trifft  
es  
nicht  
zu,  
dass  
das  
entscheidende  
Kriterium  
bei  
der  
Festlegung

der  
Wohnform  
die  
Kostenaufteilung  
des  
Mietzinses  
auf  
die  
Mitbewohner  
sei.  
Massgebliche s  
Kriterium  
ist  
nach  
dem  
klaren  
Wortlaut  
des  
Gesetzes  
vielmehr  
die  
Anzahl  
Personen  
(«allein  
lebend»  
-  
«mehrere  
im  
gleichen  
Haushalt  
lebend»),  
die  
in  
einem

Haushalt  
wohnen.  
Auch  
ist  
zur  
Bestimmung  
des  
jährlichen  
Mietzinsmaximums  
nicht  
maßgeblich,  
ob  
alle  
Mitbewohner  
zur  
Miete  
wohnen.  
Auch  
wenn  
die  
Mitbewohner  
nicht  
im  
Mietvertrag  
eingeschlossen  
sind  
und  
sie  
-  
sei  
es  
als  
unentgeltlich  
wohnender

Dauergast,  
sei  
es  
als  
Eigentümer  
der  
Wohnung  
-  
keinen  
Mietzins  
bezahlen,  
gelten  
sie  
als  
im  
gleichen  
Haushalt  
lebende  
Personen,  
welche  
die  
Wohnform  
Art.  
10  
Abs.  
1  
lit.  
b  
ELG  
(«allein  
lebend»  
-  
«mehrere  
im

gleichen  
Haushalt  
lebend») prägen.  
Das  
Mietzinsmaximum  
ist  
hier  
in  
Bezug  
auf  
die  
Versicherte  
zu  
bestimmen,  
welche  
zur  
Miete  
wohnte.  
Daher  
ist  
es  
hinsichtlich  
des  
Mietzinsmaximums  
und  
der  
Wohnform  
nach  
Art.  
10  
Abs.  
1  
lit.

b

ELG

(«allein  
lebend»

-

«mehrere

im

gleichen

Haushalt

lebend») )

unerheblich,

dass

ihre

Mitbewohnerin

als

Wohneigentümerin

keinen

Mietzins

bezahlt.

Auch

aus

dem

Argument ,

der

Mietzins

und

all

die

anderen

Lebenshaltungskosten

der

Versicherten

sein

entsprechend

einer  
alleine  
lebende  
Person  
respektive  
eine r  
Person  
in  
einem  
Einpersonenhaushalt  
nach  
Rz.  
32320.04  
WEL  
allein  
von  
ihr ,  
der  
Versicherten,  
finanziert  
worden ,  
vermögen  
die  
Beschwerdeführenden  
nichts  
zu  
ihren  
Gunsten  
abzuleiten.  
Würde  
die  
Wohnform  
danach  
bestimmt,

welche  
Ausgaben  
in  
einem  
Mehrpersonenhaushalt  
im  
Einzelfall  
vom  
EL-Bezüger  
tatsächlich  
bezahlt  
werden,  
müsste  
auch  
eine  
jeweilige  
gesonderte  
Prüfung  
der  
Ausgaben  
im  
Einzelfall  
erfolgen,  
was  
das  
Gesetz  
nicht  
vorsieht  
und  
realistischerweise  
auch  
nicht  
überprüfbar  
wäre.

Es  
geht  
bei  
der  
Bestimmung  
des  
Mietzinsmaximums  
aber  
gerade  
nicht  
darum,  
die  
Ausgaben  
so  
nah  
wie  
möglich  
abzubilden ,  
sondern  
es  
soll  
eine  
angemessene  
Existenzsicherung  
im  
Rahmen  
von  
pauschalisierte n  
jähr liche n  
Höchstbeträge n  
erfolgen.  
Die  
Versicherte  
lebte

mit  
ihrer  
Schwester,  
die  
nicht  
in  
der  
EL-Berechnung  
eingeschlossen  
war,  
in  
einer  
Wohnung ,  
also  
in  
einer  
gemeinschaftlichen  
Wohnform .  
Bereits  
und  
allein  
aufgrund  
dessen  
traf  
die  
Definition  
einer  
Wohngemeinschaft  
im  
Sinne  
von  
Art.  
10  
Abs.

1 ter  
ELG  
und  
nach  
Rz.  
3232.06,  
wonach  
von  
einer  
solche  
auszugehen  
ist ,  
wenn  
eine  
Einzelperson  
mit  
einer  
oder  
mehreren  
Personen  
zusammenlebt,  
die  
nicht  
in  
die  
EL-Berechnung  
nach  
Art.  
9  
Abs.  
2  
ELG  
eingeschlossen  
sind,

auf  
die  
Versicherte  
zu.  
4.2.4 Anzuwenden  
und  
massgeblich  
ist  
hier  
somit,  
da  
die  
Versicherte  
mit  
einer  
weiteren  
Person  
im  
gleichen  
Haushalt  
lebte,  
auch  
Art.  
10  
Abs.  
1  
lit.  
b  
Ziff.  
2  
ELG  
(Art.  
10  
Abs.

1 ter  
ELG) . Der  
Haushaltsgrösse  
(Anzahl  
Personen,  
die  
in  
der  
EL-Berechnung  
berücksichtigt  
werden;  
Rz.  
3232.07  
WEL)  
kommt  
keine  
zusätzliche  
Bedeutung  
zu.  
Denn  
nach  
Art.  
10  
Abs.  
1 ter  
Satz  
1  
ELG  
kommt  
bei  
Einzelpersonen,  
die  
-  
wie

die  
Versicherte  
Anfang  
2024  
-  
in  
gemeinschaftlichen  
Wohnformen  
ohne  
gemeinsame  
Berechnung  
nach  
Art.  
9  
Abs.  
2  
ELG  
leben,  
unabhängig  
von  
der  
Haushaltsgrösse  
immer  
das  
Mietzinsmaximum  
einer  
Person  
in  
einem  
Zweipersonenhaushalt  
zur  
Anwendung  
(vgl.  
Rz.

3232.08  
WEL  
mit  
Verweis  
auf  
Anhang  
5.2). Die  
Beschwerdegegnerin  
hat  
nach  
dem  
Gesagten  
daher  
zutreffend  
als  
jährliches  
Mietzinsmaximum  
ab  
Januar  
2024  
den  
Betrag  
gemäss  
der  
Tabelle  
im  
Anhang  
5.2  
der  
WEL,  
Stand  
Januar  
2023  
(gültig

gewesen  
bis  
Ende  
2024),  
von  
Fr.  
10'110.--  
berücksichtigt  
(«Einzelperson  
in  
einer  
Wohngemeinschaft»,  
«Region  
2»).

Dieser  
Betrag  
berechnete  
sich  
nach  
den  
gesetzlichen  
Höchstbeträgen  
in  
Art.  
10  
Abs.  
1  
lit.  
b  
Ziff.  
1  
i.V.m.  
Ziff.  
2

ELG  
wie  
folgt:  
Betrag  
für  
eine  
allein  
lebende  
Person  
von  
Fr.  
17'040.--  
in  
der  
Region  
2  
(Ziff.  
1) ,  
zusätzlich  
für  
die  
zweite  
Person  
Fr.  
3'180.--  
in  
der  
Region  
2  
(Ziff.  
2),  
dies  
ergibt  
den

Gesamtbetrag

von

Fr.

20'220.--.

Dieser

Betrag

ist

auf

zwei

Personen

aufzuteilen,

womit

der

als

Miet zins

zu

berücksichtigende

Betrag

von

Fr.

10'110.--

resultiert. 4.2.5 D ass

der

Gesamtbetrag

für

einen

Haushalt

mit

zwei

Personen

von

Fr.

20'220.--

zur

Bestimmung  
des  
jährlichen  
Mietzinsmaximums  
einer  
EL-Bezügerin  
durch  
zwei  
zu  
teilen  
ist,  
ergibt  
sich  
bereits  
aus  
Art.  
10  
Abs.  
1 ter  
Satz  
1  
ELG ,  
wonach  
der  
jährliche  
«Höchstbetrag  
der  
anerkannten  
Mietkosten  
für  
eine  
Person  
in  
einem

Haushalt  
mit  
zwei  
Personen»  
gilt .  
Die  
Verordnungsregelung  
in  
Art.  
16c  
EL V  
(«Mietzinsaufteilung»)  
dagegen  
bezieht  
sich  
nicht  
auf  
die  
Bestimmung  
des  
Miet zinsmaximums,  
sondern  
auf  
den  
effektiven  
Mietzins,  
der  
in  
jedem  
Fall  
aber  
letzt lich  
nicht  
die

Beträge  
in  
Art.  
10  
Abs.  
1  
lit.  
b  
ELG  
überschreiten  
darf ,  
welche  
die  
betragliche  
Obergrenze  
der  
abzugsfähigen  
Wohnkosten  
bilden .  
Das  
Vorbringen  
der  
Beschwerdeführenden,  
es  
s ei  
geradezu  
willkürlich,  
den  
recht sprechungsgemäss  
zu  
beachtenden  
vertraglichen  
Mietzins,  
hier

von  
Fr.  
13'200.--  
pro  
Jahr  
(vgl.  
dazu  
oben  
E.  
4.2.1) ,  
über  
die  
Anwendung  
eines  
falschen  
Mietzins maximums  
wieder  
zu  
kürzen ,  
kann  
daher  
nicht  
gefolgt  
werden,  
zumal  
sich  
aus  
der  
Rechtsprechung  
zu  
Art.  
16c  
ELV  
(vgl.

Urteil  
des  
Bundes gerichts  
P  
75/02  
vom  
16.  
Februar  
2005  
E.  
4)  
nichts  
hinsichtlich  
des  
beachtlichen  
Mietzinsmaximums  
ableiten  
lässt.  
4.3  
Nach  
dem  
Gesagten  
ist  
im  
Ergebnis  
festzuhalten,  
dass  
die  
Beschwerdegegnerin  
in  
der  
ZL-Berechnung  
für  
das

Jahr  
20 2 4  
(ab  
dem  
1.  
Januar  
2024;  
Urk.  
10/132-133 ,  
Urk.  
10/136 )  
zu  
Recht  
Ausgaben  
für  
die  
Miete  
von  
Fr.  
10'110.--  
pro  
Jahr  
respek tive  
Fr.  
842.50  
pro  
Monat  
der  
im  
Februar  
2024  
verstorbenen  
Ver sicherten  
angerechnet

hat.  
Sämtliche  
Einwände  
der  
Beschwerdeführenden  
(Urk.  
1)  
führen  
zu  
keiner  
anderen  
Betrachtungsweise.  
Der  
angefochtene  
Einspracheentscheid  
vom  
8.  
Februar  
2024  
(Urk.  
2)  
erweist  
sich  
damit  
als  
rechtmässig.  
Die  
Beschwerde  
ist  
folgich  
abzuweisen.  
Die  
Einzelrichterin  
erkennt: 1.

Die  
Beschwerde  
wird  
abgewiesen. 2.  
Das  
Verfahren  
ist  
kostenlos.  
3.  
Zustellung  
gegen  
Empfangsschein  
an: - A.\_\_\_\_ - Gemeinde  
Pfäffikon - Bundesamt  
für  
Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion  
Kanton  
Zürich 4.  
Gegen  
diesen  
Entscheid  
kann  
innert  
30  
Tagen  
seit  
der  
Zustellung  
beim  
Bundesgericht  
Beschwerde  
eingereicht  
werden  
(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes

über

das

Bundesgericht,

BGG).

Die

Frist

steht

während

folgender

Zeiten

still:

vom

siebten

Tag

vor

Ostern

bis

und

mit

dem

siebten

Tag

nach

Ostern,

vom  
15.  
Juli  
bis  
und  
mit  
15.  
August  
sowie  
vom  
18.  
Dezember  
bis  
und  
mit  
dem  
2.  
Januar  
(Art.  
46  
BGG).  
Die  
Beschwerdeschrift  
ist  
dem  
Bundesgericht,  
Schweizerhofquai  
6,  
6004  
Luzern,  
zuzu stellen.  
Die  
Beschwerdeschrift  
hat

die  
Begehren,  
deren  
Begründung  
mit  
Angabe  
der  
Beweismittel  
und  
die  
Unterschrift  
des  
Beschwerdeführers  
oder  
seines  
Vertreters  
zu  
enthalten;  
der  
angefochtene  
Entscheid  
sowie  
die  
als  
Beweismittel  
angerufenen  
Urkunden  
sind  
beizulegen,  
soweit  
die  
Partei  
sie  
in

Händen

hat

(Art.

42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Die EinzelrichterinDie Gerichtsschreiberin Maurer ReiterHartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.